

Position des Kuratoriums Sport und Natur zur Neuordnung des Naturschutzrechts

Naturverträglicher Sport im Bundesnaturschutzgesetz verankert

Das Kuratorium Sport & Natur, Vereinigung des Natursportverbände in Deutschland mit über 3 Millionen Mitgliedern, hat sich im Rahmen der 2002 erfolgten Novellierung des Bundesnaturschutzgesetzes erfolgreich für einen sinnvollen Ausgleich zwischen den Interessen der Natursportler und dem Naturschutz eingesetzt. Das aktuelle Bundesnaturschutzgesetz wird aus Sicht des Kuratoriums Sport und Natur den Belangen des Naturschutzes und des Sports gleichermaßen gerecht, besitzt dadurch eine hohe Akzeptanz bei den Sporttreibenden, gewinnt wesentliche Teile der Bevölkerung für den Naturschutz und verbessert im Ergebnis die Wirksamkeit des Naturschutzes erheblich.

Durch die 2002 erfolgte Novellierung wurde die natur- und landschaftsverträgliche sportliche Betätigung erstmals gesetzlich fixiert und als Teil der Erholung in der freien Natur vom Gesetzgeber deutlich aufgewertet. Die auch für den Bereich des Sports gesetzlich festgelegten Prinzipien der Kooperation und der Beteiligung haben sich in der Praxis bewährt und zur Lösung von konkreten Konflikten zwischen Naturschutz und Natursport geführt. Der Schutzzweck des novellierten Bundesnaturschutzgesetzes erstreckt sich ausdrücklich auch auf natur- und landschaftsverträgliche sportliche Betätigungen in der freien Natur. Die Natur- und Landschaftsverträglichkeit ist in der Gesetzesbegründung selbst und in einer fachlichen Erläuterung des Beirates Umwelt und Sport beim Bundesumweltministerium definiert.

Nach dem Bundesnaturschutzgesetz

- ist auch die Erholung des Menschen in der freien Natur gewährleistet und sind natur- und landschaftsverträgliche sportliche Betätigungen der Erholung zuzurechnen (§ 1 Nr. 4, § 2 Abs. 1 Nrn. 11 und 13 BNatSchG und Gesetzesbegründung)
- sind natur- und landschaftsverträgliche sportliche Betätigungen nicht als Eingriff in Natur und Landschaft anzusehen, soweit dabei die Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege berücksichtigt werden (§ 18 BNatSchG und Gesetzesbegründung)
- bleibt das Recht, ungenutzte Flächen zu betreten, substantiell unberührt und erfolgt für das Befahren von Gewässern eine Klarstellung (§ 56 BNatSchG)
- bleiben vertragliche Vereinbarungen ausdrücklich auch für den Bereich des Sports vorgesehen und andere Kooperationsformen unberührt (§ 8 BNatSchG und Gesetzesbegründung)
- haben alle Sporttreibenden am frühzeitigen Informationsaustausch teil, der mit Betroffenen und interessierter Öffentlichkeit zu gewährleisten ist (§ 2 Abs. 1 Nr. 15 BNatSchG und Gesetzesbegründung)

- und können darüber hinaus Sportvereine, die natur- und landschaftsverträglichen Sport fördern, die Anerkennung als Naturschutzverein erhalten und sind dann entsprechend zu beteiligen (§ 59 ff. BNatSchG, Gesetzesbegründung)

Der Deutsche Alpenverein, Gründungsmitglied und mit über 750.000 Mitgliedern größter Verband im Kuratorium Sport und Natur, ist auf der Grundlage des § 59 BNatSchG im September 2005 bundesweit als Naturschutzverband anerkannt worden.

Unterschiedliche landesspezifische Regelungen

Die bisherige Rahmengesetzgebung hat in vielen Bereichen die Ausformung von 16 verschiedenen Umsetzungen in Landesrecht, so z.B. beim Betretensrecht, erlaubt. Rad-, Wander- oder Reitwege, Klettergebiete und Flüsse machen aber genau wie der Schutzbedarf der Natur nicht an Landesgrenzen halt. Für den Natursportler sind die unterschiedlichen Regelungen in den Bundesländern zum großen Teil nicht nachvollziehbar. Verbote in einem Bundesland führen zu wachsendem Freizeittourismus und damit zur Zunahme von Verkehr und zu neuen Problemen in angrenzenden Bundesländern (Verdrängungseffekte).

Erwartungen an die Neuordnung des Naturschutzrechts nach der Föderalismusreform

Ziel der künftigen Bundesgesetzgebung muss es sein, den gegenwärtigen, allseits akzeptierten Status des Natursportes im Bundesnaturschutzgesetz zu erhalten und ihn nicht in der Abweichungsgesetzgebung zu zersplittern.

Laut Art. 72 Abs. 3 GG neu und Begründung werden die „allgemeinen Grundsätze des Naturschutzes“ der alleinigen Gesetzgebungsbefugnis des Bundes überlassen, d.h. sie sind abweichungsfest. Aus Sicht des Kuratoriums Sport und Natur gehören die oben genannten Bestimmungen zu den abweichungsfesten Grundsätzen und müssen als solche im künftigen Gesetz ausgewiesen werden. Andernfalls ist zu erwarten, dass die erreichten Qualitätsmerkmale des derzeitigen Bundesnaturschutzgesetzes weitgehend rückgängig gemacht werden und die Unterschiede in der Landesgesetzgebung zu- statt abnehmen.

Das Kuratorium erwartet außerdem, frühzeitig in die den Natursport betreffenden Planungen und Verfahren zur Novellierung der Naturschutzgesetzgebung einbezogen zu werden.

Kuratorium Sport & Natur, Oktober 2006